

Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist im Umkleide-, Sanitärbereich und Badebereich nicht gestattet. Insbesondere dürfen im Freibadgelände keine Zigaretten außerhalb der vorgesehenen Ascher entsorgt werden.
- 1.6 Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
- 1.9 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.10 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.11 Schulklassen, Vereine und andere Gruppen benutzen das FREIBAD nach einem besonderen Nutzungsvertrag.
- 1.12 Die Höhe der Eintrittspreise wird jeweils durch besonderen Aushang bekannt gemacht.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Die Samtgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken (z. B. bei zu hohem Besucherandrang, bei schlechter Witterung). Aus diesbezüglichen Gründen lässt sich kein Rückerstattungsanspruch von bereits gezahlten Eintrittsgeldern ableiten.

2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:

- 2.3.1 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- 2.3.2 Personen, die Tiere mit sich führen,
- 2.3.3 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer eintrittspflichtigen Begleitperson gestattet.

2.5 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein und diesen vorzeigen können. Im Fall der Zuwiderhandlungen ist er zur Zahlung eines erhöhten Eintrittsgeldes von 25,00 Euro verpflichtet. Dies gilt auch für Kinder. Eltern haften für ihre Kinder. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig, spätestens nach schriftlicher Aufforderung. Das erhöhte Eintrittsgeld wird nicht fällig, wenn das Beschaffen oder das Entwerten der Eintrittskarte aus Gründen unterblieben ist, die der Badegast nicht zu vertreten hat. Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

2.6 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

Für verlorene Eintrittsausweise (Tages-, 10-er-, und 30-er Karten) wird kein Ersatz geleistet.

Für Saisonkarten wird gegen einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro und Vorlage des Quittungsbeleges Ersatz geleistet.

10-er oder 30-er Karten verlieren nach 18 Monaten ab Bezugsdatum ihre Gültigkeit, die Saisonkarten nach 5 Monaten. Ein Umtausch gegen neue Karten ist ausgeschlossen.

2.7 Ein Badegast ist zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro verpflichtet, wenn er sich oder seinen minderjährigen Kindern Zutritt zum Umkleide- bzw. Badebereich verschafft hat,

2.7.1 ohne im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein oder
2.7.2 eine Eintrittskarte benutzt, die nicht seiner Altersgruppe entspricht,

2.7.3 die Eintrittskarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt, sofern diese aufgrund des automatischen Zugangssystems in seinem Besitz sein kann (z. B. Saisonkarte). Ansonsten gewährt das automatische Zugangssystem nur Zutritt, soweit eine für den jeweiligen Zeitraum gültige Eintrittskarte eingeschoben wird.

Die Vorschriften unter den Nummern 2.7.1 und 2.7.2 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Eintrittskarte aus Gründen unterblieben ist, die der Badegast nicht zu vertreten hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Eine fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro ist sofort an Ort und Stelle zu bezahlen.

Wird die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 2.7 nicht in der gesetzten Frist bezahlt, so sind für den dann anfallenden Verwaltungsaufwand weitere 10,00 Euro zu zahlen.

3. Haftung

- 3.1 Die Badegäste benutzen das FREIBAD einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3.4 Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

4. Benutzung des Bades

- 4.1 Die Badezeit ist während der öffentlichen Nutzung unbeschränkt.
- 4.2 Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Besuchs des Bades bei sich eigenverantwortlich aufzubewahren. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten. Sofern der Schlüssel nachträglich aufgefunden wird, wird dieser Betrag zurück erstattet.
- 4.3 Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.7 Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Eintauchbereiches bei Freigabe der Rutschenanlage sind untersagt.
- 4.8 Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Bällen etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen

(Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerteil in eigener Verantwortung zulässig. Schwimmhilfen im Schwimmerbereich sind nicht erlaubt.

- 4.9 Der Verzehr von Speisen und die Einnahme von Getränken ist im Freibad erlaubt.
- 4.10 Schulklassen und Vereine dürfen das FREIBAD nur zusammen mit dem verantwortlichen Aufsichtsführenden betreten. Dieser handelt in eigener Verantwortung nach den in den gesonderten Nutzungsverträgen getroffenen Vereinbarungen.
- 4.11 Unfälle und Schäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

5. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stadtwerke Schüttorf Emsbüren GmbH